

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin und den Ausschussvorsitzenden bzw. ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und Genehmigung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 2 GO NRW.

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG); hier: Stellungnahme zum Vorhaben „Ausbau der A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen,,

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	per DE
Stadtentwicklungsausschuss	28.01.2016

Begründung für die Dringlichkeit:

In dem o. a. Planfeststellungsverfahren ist die Bezirksregierung Köln die zuständige Genehmigungsbehörde. Sie hat der Stadt Köln die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Vorhaben des Landesbetriebs Straßenbau NRW bis zum 19.01.2016 (Ablauf der gesetzlichen Einwendungsfrist) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt. Die nächste StEA-Sitzung findet erst am 28.01.2016 statt.

Um die Position der Stadt Köln im weiteren Verfahren vertreten zu können, ist daher eine Beschlussfassung per Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Die Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) wird ebenfalls im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung beteiligt (s. Vorlage 4090/2015).

Beschluss:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschließen wir, im Planfeststellungsverfahren die als Anlage 3 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
19.01.2016	_____	gez. Henriette Reker	gez. Andreas Wolter

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:Vorhaben, geplante Maßnahmen, Genehmigungsverfahren

Die Autobahnbrücke der A 1 zwischen Köln-Merkenich und Leverkusen weist erhebliche Bauwerkschäden auf. Aus diesem Grunde beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW den Neubau der Rheinbrücke. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der A 1 ist außerdem vorgesehen, den 4,55 km langen Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West auf acht durchgängige Fahrstreifen mit einem zusätzlichen Verflechtungsstreifen je Fahrtrichtung auszubauen. Die Anschlussstelle Köln-Niehl muss hierfür angepasst werden.

Für sein Vorhaben hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde die Planfeststellung beantragt. Von der Bezirksregierung wurden die Antragsunterlagen mit der Aufforderung übersandt, diese öffentlich auszulegen und zu dem Vorhaben bis spätestens 19.01.2016 Stellung zu nehmen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen findet in der Zeit vom 23.11.2015 bis einschließlich 05.01.2016 bei 62/Bauverwaltungsamt statt.

Mit dem sechsten Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) wurde unter anderem das Projekt „A1 Köln-Niehl – Kreuz Leverkusen“ in die Anlage zu § 17e FStrG aufgenommen. Dadurch wird abweichend vom üblichen Klageverfahren das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Gerichtsinstanz für Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss festgelegt, um ein beschleunigtes Verfahren für die Errichtung des Brückenbauwerks zu ermöglichen (vgl. Mitteilung 2631/2015 zur Sitzung des Verkehrsausschusses am 27.10.2015).

Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, wird die neue Rheinbrücke aus zwei Teilbauwerken bestehen und als Schrägseilkonstruktion mit einer lichten Weite von 1066,50 m erstellt. Das erste Teilbauwerk soll nördlich der bestehenden Rheinbrücke errichtet werden. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Rheinquerung muss das heutige Bauwerk weiterhin den Verkehr aufnehmen. Der Abbruch des vorhandenen Bauwerks erfolgt erst, wenn der gesamte Verkehr auf die neue Rheinquerung geleitet werden kann. Anschließend erfolgt die Errichtung des zweiten Teilbauwerks, über das nach seiner Fertigstellung der Verkehr in Richtung Leverkusen fließt.

Die maximale Pylonhöhe beträgt ca. 58 m über Fahrbahn und bleibt deutlich unter 100 m über Grund.

Wie bisher soll auch die neue Rheinquerung Geh- und Radwege erhalten. Geplant ist, die Ursprungsbreiten von 3,25 m auf der Nordseite und 2,75 m auf der Südseite wieder herzustellen. Die Breiten beziehen sich auf das Maß zwischen Geländer und Schutzeinrichtung bzw. Lärmschutzwand. Die Rampen zur Rheinbrücke erhalten eine barrierefreie Ausbildung mit Längsneigungen von maximal 6 % und Zwischenpodesten. Zur Gewährleistung der Längsneigung ist an der Kolmarer Straße eine Schleifenführung erforderlich. Hierdurch wird eine Grünfläche in Anspruch genommen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist.

Im Bereich des südwestlichen Widerlagers ist - wie heute vorhanden - ein Treppenaufgang zur neuen Rheinbrücke geplant.

Das Überführungsbauwerk der Industriestraße muss in vorhandener Lage erneuert und um ca. 0,50 m auf 40,50 m verbreitert werden. Die Trassierung der Industriestraße bleibt dabei unverändert. Die Rampen im Bereich der Anschlussstelle Niehl werden im Rahmen der Ausbaumaßnahme angepasst. Der Geh- und Radweg im Bereich der Anschlussstelle wird in seiner Lage nicht verändert; die bestehenden Breiten werden beim Neubau des Überführungsbauwerks wieder hergestellt.

Ebenfalls neu errichtet wird das Überführungsbauwerk der A 1 über die Stadtbahnstrecke der KVB-Linie 12.

Die Hochwasserschutzanlagen im Ausbaubereich werden in Abstimmung mit den Stadtentwässerungsbetrieben (StEB) an die geänderte Situation angepasst.

Zur Durchführung der baulichen Maßnahmen sind umfangreiche Leitungsumlegungen erforderlich.

Im Stadtteil Merkenich reicht Wohnbebauung nahe an die Autobahntrasse heran. Da die geplanten baulichen Maßnahmen eine wesentliche Änderung der Verkehrsanlagen bewirken, besteht ein Anspruch auf Lärmvorsorge. Aktiver Lärmschutz ist in Form eines lärmmindernden Fahrbahnbelags zwischen der Rheinbrücke und der Überführung der Industriestraße sowie durch Lärmschutzwände mit einer Höhe bis zu 8 m bzw. durch eine Lärmschutzwand-/Wand-Kombination zwischen Vorlandbrücke und Stadtbahntrasse vorgesehen. Hierdurch soll sich eine wesentliche Verbesserung der Lärmsituation ergeben.

Das Bauvorhaben tangiert Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Der Geschützte Landschaftsbestandteil LB 6.30 „Obstwiese an der Alten Römerstraße, nördlich von Merkenich“ geht im Zuge der Baumaßnahme vollständig verloren. Die durch die Eingriffe in Natur und Landschaft entstehenden Beeinträchtigungen und deren Ausgleich sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Mit einem Baubeginn ist frühestens im Jahre 2017 zu rechnen. Im Jahre 2020 soll die nördliche Rheinbrücke mit den provisorischen Anschlussbereichen fertiggestellt sein und den Autobahnverkehr ohne besondere Beschränkungen für den Schwerlastverkehr aufnehmen können. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist für das Jahr 2023 geplant.

Weitere Einzelheiten der Planung sind dem als Anlage 1 beigefügten Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Stellungnahme

Die geplanten baulichen Maßnahmen werden im Hinblick auf die damit einhergehende Wiederherstellung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ausdrücklich begrüßt.

Einzelne Aspekte des Vorhabens bedürfen jedoch der Ergänzung bzw. Korrektur:

Nach den Antragsunterlagen kommt es trotz der geplanten Lärmschutzmaßnahmen bei der angrenzenden Wohnbebauung zu Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte im Nachtzeitraum. Hier ist insbesondere zu prüfen, ob nicht durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung die Überschreitung

vermieden oder verringert werden könnte.

Die vorgesehenen Breiten der neu anzulegenden Fuß- und Radwege sind zu knapp bemessen. Die Planung widerspricht insoweit dem Beschluss des Verkehrsausschusses der Stadt Köln vom 28.04.2015, in dem eindringlich um eine „ausreichende Berücksichtigung der Belange des Fuß- und Radverkehrs“ beim Neubau der Brücke gebeten wird (AN/0727/2015).

Auch unter umweltschutzfachlichen Gesichtspunkten weisen die Unterlagen Mängel auf, die in der Stellungnahme benannt werden.

Zudem enthält die Stellungnahme weitere Forderungen und Hinweise zu den Belangen des Verkehrs, der Stadtplanung, des Natur- und Artenschutzes, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landschaftspflege und der Grünflächen, der Bodendenkmalpflege sowie zur Inanspruchnahme städtischer Flächen, die bei der Planverwirklichung zu beachten sind.

Stellung und Rechtsschutzmöglichkeiten einer Gemeinde in Planfeststellungsverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht in verschiedenen Verfahren beschrieben. So hat es in seinem Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, festgestellt, dass Gemeinden bei Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt sind: Als Betroffene und als Träger öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindemitglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Wohnbevölkerung) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 09.10.2003, Az. 9 VR 6.03).

Begründung zur fehlenden Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW geplant und durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt bei der Bezirksregierung Köln. Im Genehmigungsverfahren hat die Stadt Köln die Gelegenheit erhalten, eine Stellungnahme abzugeben. In dieser Stellungnahme werden die aus städtischer Sicht bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag zu berücksichtigenden Forderungen und Hinweise im Einzelnen aufgeführt. Die Abgabe einer Stellungnahme ist geboten, weil ansonsten möglicherweise bestehende Rechte verwirken (Präklusion) oder Auflagen zur Berücksichtigung städtischer Belange nicht in die Genehmigung aufgenommen werden.

Anlagen

- Anlage 1 – Erläuterungsbericht
- Anlage 2.1 – Übersichtslageplan
- Anlage 2.2 – Übersichtsplan Leitungsumlegungen
- Anlage 3 – Stellungnahme
- Anlage 4 – Anlagen zur Stellungnahme